

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Langenorla

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. vom 27.04.98 S. 73), zuletzt vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. vom 14.01.94, S. 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenorla am 25.02.2002 (Beschluss-Nr. 23/9/2002) und Ergänzungsbeschluss vom 17.06.2002 (Beschluss-Nr. 26/09/2002) nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (3) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 € und Jugendfeuerwehrwarte von 30,00 €.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers bzw. des Jugendfeuerwehrwartes einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (5) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 und 4 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der ThürFwEntschVO.
- (6) Der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 22.11.1994 außer Kraft.

Langenorla, den 09.07.2002

Christ
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Christ
Bürgermeister